



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 3	-GE/19 12
Datum: 1. APR. 1992	
Verteilt 3. April 1992	

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

SP-ZB-2611

Durchwah. 2418



Datum

31.3.1992

Betreff:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem
das Bundes-Verfassungsgesetz in
der Fassung von 1929 geändert wird
S t e l l u n g n a h m e

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Infor-
mation.

Der Präsident:

Der Direktor:


iv

Beilagen

*aktiv für Sie**A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534**Bundeskammer**für Arbeiter und Angestellte*An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 Wien*Prinz-Eugen-Straße 20-22**A-1041 Wien, Postfach 534**☎ (0222) 50165**Ihr Zeichen**Unser Zeichen**Durchwah.**Datum*

601.999/58-V/1/91

SP-K1-2611

 2418DW

19.3.1992

*Betreff:*Bundesverfassungsgesetz, mit dem
das Bundes-Verfassungsgesetz in
der Fassung von 1929 geändert wird

Zu dem im Betreff genannten Entwurf nimmt die Bundesarbeitskammer
Stellung wie folgt:

Die Bundesarbeitskammer teilt die dem Entwurf zugrundeliegende
Auffassung, daß für komplexe Materien die derzeitige Höchstfrist,
die der Verfassungsgerichtshof dem Gesetzgeber bis zum Außerkraft-
treten eines aufgehobenen Gesetzes dem Gesetzgeber zu Reformen
einräumt, mit der Dauer von 12 Monaten zu kurz bemessen ist. In
manchen Fällen wird allerdings auch mit der nunmehr vorgesehenen
Frist von 18 Monaten nicht das Auslangen zu finden sein, wie etwa
jüngst das Pensionsalter-Erkenntnis gezeigt hat.

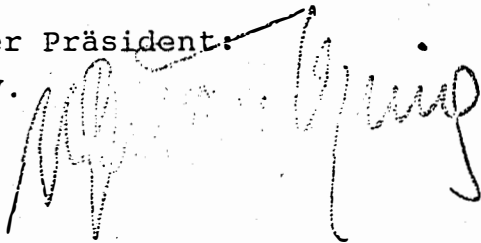
Die Bundesarbeitskammer schlägt daher vor, dem Verfassungsge-
richtshof unter der tatbestandlichen Voraussetzung einer entspre-
chend komplizierten Materie eine weitere Ausdehnung auf bis zu 24
Monate zu ermöglichen. Dies könnte ungefähr mit folgender Formu-
lierung verwirklicht werden, die an die vorgeschlagene Neufassung

- 2 -

von Absatz 5 anzufügen wäre: "Ist jedoch aufgrund der Schwierigkeit der zu regelnden Frage oder aufgrund ihrer Verknüpfung mit anderen Gesetzesmaterien zu erwarten, daß der Gesetzgeber mit dieser Frist nicht das Auslangen für eine verfassungsgemäße Neuregelung finden wird, kann der Verfassungsgerichtshof eine Frist bis zu höchstens 24 Monaten bestimmen."

Der Präsident:

iv.



Der Direktor:

iv.

